

- steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /
Gewöhr-Geld 1. fl.
16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievor-
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehen Jahr nehmen / sollen
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.
17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-
hen nicht nimbt / hat zum Bandl verfallen 45. fr.
18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-
fallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere R. De. Regierung / vnd andern
nachgesetzten Gerichtern gnädigist / vnd wollen / daß nicht allein über
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ueber-
treter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu
ernstlich gestrafft werden.

Der Fünffte Titul / Von der Robath.

§. 1.

In jeder Hold / vnd Unterthan auff dem Land / ist
von dem behaußten Guet seinem Grund-Herrn zu
Robathen schuldig / er könne dann mit brifflichen
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß
solches Guet / vnd dessen Inhaber / oder er selbst /
von dem Herrn der Robath insonderheit befreyet
worden.

§. 2.

Von denen vnbehaußten Gütern / vnd Gründen aber / als Burg-
rechten / vnd Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn
ainige Robath zu thun nicht schuldig.

§. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-
Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / auffgelegt / jedoch von
selbigen sonsten weiter ainiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

§. 4.

Der behaußten Unterthanen Robath betreffend / ist von Unsern
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere
getreue Stände sich zwar einer vngemässigten Robath gebrauchen
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit mit beschwä-
ren

ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen des / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / des gar zu strengen / vnd überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / vnd befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billichkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst aigenen Unterhalt- vnd Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfehrnden langwürigen Ausbleiben / von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Vbertretter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der vngemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen wollen.

§. 5.

Wo es von alters herkommen / daß denen zur Kobath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / vnd das Futter für ihre Ross / vnd Ochsen geraicht wird / darben soll es hinfüran allerdings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafften / vnd Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Kobath-Brod / oder ein gewisses Getrand darfür / geraicht werden.

§. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Kobathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Kobath auff ein gewisses / vnd billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemeldte / der Inleuth 12. Kobath-Täg zu verstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Kobath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwohlen besuegt / ins künfftig vmb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von denen Unterthanen widerumben zu begehren.

Der Sechste Titul / Von Zehendt.

§. 1.

Wenn diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich / seynd von alters hero / so wohl die Weltlich- als Geistliche Personen / der Zehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigem Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worben wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.